VERORDNUNG (EWG) Nr. 661/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3695/85 hinsichtlich der Liste der für die Übertragungsprämie in Betracht kommenden Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Artikel 26 in Verbindung mit Anhang I Teil XV Nr. 5 der Beitrittsakte ist die Regelung der Übertragungsprämie auf neue Erzeugnisse ausgedehnt worden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3695/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1986 (2) ist daher anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3695/85 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985, S. 43.

ANHANG

Betrag der Prämie

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung	Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82	Betrag der Prämie für die in Spalte 2 genannten Erzeugnisse (ECU/t)
1	2	3
I. Gefrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen mit Kopf oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan Scheefschnut Brachsenmakrelen Seeteufel Garnelen	59
II. Filetieren, Gefrieren und Lagerung	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan Scheefschnut Brachsenmakrelen Seeteufel	102
III. Salzen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan Scheefschnut Brachsenmakrelen Seeteufel	102
IV. Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen mit Kopf, filetiert oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan Scheefschnut Brachsenmakrelen Seeteufel	113